

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

I. Vorbemerkung

Ergänzende Bedingungen der SWR. zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 2. Juni 1980 (BGBI. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2010).

II. Ergänzende Bedingungen der SWR. AVBWasserV

A. Baukostenzuschuss (BKZ) § 9 AVBWasserV

- 1. Die SWR. erhebt Baukostenzuschüsse von Anschlussnehmern. Der Baukostenzuschuss wird auf Grund AVBWasserV §9 Abs. 2. entsprechend einer leistungsbezogenen Pauschale (Wasserzählernenngröße) erhoben. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetzes außerhalb geschlossener Gebiete kann der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV bis zu max. 70 % der Netzausbaukosten berechnet werden. Das betrifft ebenso neue Gebiete in denen die Trinkwasserversorgung neu errichtet wird.
- 2. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss wird gemäß den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

B. Hausanschluss, § 10 AVBWasserV i.V. § 33 Abs.1 AVBWasserV

- 1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2. Ist in der AVBWasser unter § 10 Absatz 8 geregelt.
- 3. Erstellung und Veränderung (auch bei Verbrauchssteigerung und minderung) des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars oder in Textform bei der SWR. zu beantragen.
- 4. Die SWR. sind zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWR. den Versorgungsvertrag gekündigt haben. Auch aus hygienischen Gründen ist die SWR. zur Abtrennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn keine regelmäßige Wasserentnahme erfolgt (Spülung Hausanschlussleitung → abhängig von der Länge der Hausanschlussleitung und der Rohrdimension) oder der Hausanschluss längere Zeit ungenutzt ist.
- Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, diese Kosten der erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen. Insbesondere wenn berechtigte Dritte die SWR. auffordern, eine Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen vorzunehmen. Vor Auftragsbeginn ist eine Grundbucheintragung auf das Grundstück des Dritten einzutragen und anzuzeigen.

Stand: 01.04.2022



Stand: 01.04.2022

C. Kundenanlage, § 12 AVBWasserV i.V. §15 Abs.1 AVBWasserV

Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetzhaben können, hat der Kunde die SWR. oder ein in ein Installateurverzeich- nis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die den SWR. entstehenden Kosten, z.B. für aus hygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen.

Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von den SWR. festzulegende, Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils
gültigen Preisblatt der SWR. sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde
glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die SWR. dies angemessen
berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu
erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die SWR. bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartende Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet zum 31.12. des Jahres.

Die SWR. stellen das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Abrechnungs-, Arbeits- Mess-, Zähler- sowie Systempreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR. unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden nach Erstellen der Jahresabrechnung erstattet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die SWR. eine Schlussabrechnung.

D. Zahlung und Verzug, § 27, AVBWasserV

Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats für den Monat, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zu- gang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den SWR..

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWR., wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) der SWR., in

Rechnung stellen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Verzugsschaden den SWR. nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWR. kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den SWR...

E. Vorauszahlungen, § 28, AVBWasserV

Verlangen die SWR. vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

F. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33, AVBWasserV

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR., in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den SWR. nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, bleibt unberührt.

Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die SWR. die dadurch entstehenden Kosten, pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR., berechnen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den SWR. nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, bleibt unberührt

G. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke, § 22 Abs. 3 AVB-WasserV

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf den Abschluss eines Vertrages. Sie erfolgt grundsätzlich über Entnahmestelle die je nach Verwendung einer TW-Untersuchung unterliegt. Für die Dauer der Nutzung mietweise ein Standrohr zur Verfügung gestellt (Standrohrvermietungsvertrag).

H. Datenschutz / Widerspruchsrecht

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperren für bestimmte Zwecke), Datenübertragung und Widerspruch gegen die Verarbeitung, insbesondere für Zwecke der Direktwerbung sowie der Nutzung Ihrer Daten für Markt- und Meinungsforschung/Befragungen.

Stand: 01.04.2022



Stand: 01.04.2022

Die Stadtwerke Radevormwald GmbH speichert ihre Daten bis zur jeweiligen gesetzlich definierten Aufbewahrungsfrist. Danach löscht sie Ihre persönlichen Daten und behält nur anonymisierte Daten, insofern diese zur Durchführung der Geschäftsprozesse erforderlich sind.

I. Technische Hinweise und Anschlussbestimmungen (TAB) zur AVBWasserV für Hausanschlüsse gem. § 17 AVBWasserV

- Die Anschlussleitung ist geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Bei unverhältnismäßig großen Längen bis zur Einbaumöglichkeit der Hauptabsperrarmatur (HAA), bei Grundstücken mit Erschwernissen für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anschlussleitung (Stützmauern, Treppen etc.) oder Erschwernissen aus gegebenen Geländeverhältnissen sowie bei unbebauten Grundstücken oder wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist, ist der Bau und die Unterhaltung einer Übergabestation (Schrank, Schacht etc.) durch den Anschlussnehmer erforderlich.
- 2. Anschlussleitungen, über die keine Abnahme mehr erfolgt, werden, sobald die Zähler entfernt sind, an der Versorgungsleitung abgetrennt.
- 3. Versorgungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.
- 4. Der Aufstellort für den Wasserzähler ist unmittelbar nach der Hauptabsperrarmatur (HAA) vorzusehen. Heizräume sind als Aufstellungsort ungeeignet.
- 5. Wenn die Versorgungs- oder Anschlussleitung wegen Reparatur oder aus anderen Gründen gesperrt werden muss, hat der Anschlussnehmer alle Entnahmestellen zu schließen, damit ein Rücksaugen von Schmutzwasser in die Leitung vermieden wird und bei unvermutetem Wiedereintritt des Wassers in die Leitung kein Wasserverlust oder Schaden entsteht. Bei Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung kann das Wasser kurzfristig durch Trübungen, auch Rost, aus der Kundenanlage beeinträchtigt sein.
- 6. Der Einbau von Klarfiltern und Druckminderventilen wird nach den geltenden Regeln der Technik (DVGW) in die Kundenanlage empfohlen.
- 7. Die Errichtung, Änderung und Erweiterung der Kundenanlage ist vom Vertragsinstallationsunternehmen vor Arbeitsbeginn auf besonderem Vordruck anzumelden.
- 8. Thermische Einflüsse auf die Wasserversorgungsanlagen sind zu vermeiden. Erd- sowie Nahwärmeanlagen sind mit einem Mindestabstand von 0,70 m zu verlegen. Bei Erdsonden (Erdwärmepumpen) wird auf die VDI 4640 Teil 1 + 2 verwiesen.



Stand: 01.04.2022

J. Auskünfte

Die SWR. sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezug des Kunden mitzuteilen.

K. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren bei Beanstandungen im Bereich Wasser

Zur Beilegung von Streitigkeiten in dem Bereich Wasser kann der Kunde, der Verbraucher i. S. von § 13 BGB ist, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) beantragen. Ansprechpartner für den Kunden ist dann die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde sich vorher mit dem Kundenservice der Stadtwerke Radevormwald GmbH in Verbindung gesetzt hat und keine Lösung gefunden wurde, die für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Die Stadtwerke Radevormwald GmbH werden an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen. Dem Kunden entstehen bei der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Streitbelegung keine Kosten.

Kontakt: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8 77694 Kehl am Rhein Telefon: 07851 79579-40 Telefax: 07851 79579-41

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

L. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) treten mit Wirkung ab 01.04.2022 in Kraft.

Die Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter <u>SWR. Stadtwerke Radevormwald - Hausanschlüsse</u> veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Radevormwald GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.